



IGeL: Ja, aber richtig!

Ärztinnen und Ärzte dürfen gesetzlich versicherte Patienten über individuelle Gesundheitsleistungen informieren, wenn sie es korrekt machen.

Die weit überwiegende Mehrheit der Kollegenschaft sieht es nach wie vor als eine Kardinaltugend des Arztberufes an, dass patientenorientierte Motive maßgebend sein müssen für ärztliche Entscheidungen. Finanzielle Erwägungen haben dahinter zurückzustehen.

Es ist unsere erste Pflicht als Ärztinnen und Ärzte, nach den Regeln der ärztlichen Kunst und dem Stand der Wissenschaft zu behandeln. Darauf gründet das Vertrauensverhältnis zu unseren Patientinnen und Patienten. Wir müssen strikt darauf achten, dass dieses Vertrauensverhältnis, das eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg einer jeden Behandlung ist, nicht gefährdet wird.

Das ist unter den heutigen Rahmenbedingungen nicht immer leicht. Denn die Patienten erwarten von ihren Ärztinnen und Ärzten völlig zu Recht, dass sie individuell entsprechend ihrer Krankheit versorgt werden. Andererseits müssen wir bei einem Großteil unserer Patienten mit den begrenzten Möglichkeiten unserer heutigen Kassenmedizin zurechtkommen.

Was sollen Ärzte tun in der Konfliktsituation, dass bestimmte medizinische Leistungen nicht auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden dürfen, obwohl sie ärztlich empfehlenswert sind? Dem Patienten verschweigen, dass er eine solche Leistung in Anspruch nehmen kann? Oder ihn darüber informieren?

Meines Erachtens ist die Information der bessere Weg. Schließlich gilt der selbstbewusste und mündige Patient als der neue Typus des Informationszeitalters. Die wichtigste Grundregel dabei ist, dass die Kolleginnen und Kollegen ihre Patienten auch im Zusammenhang mit IGeL-Leistungen weiter als Patienten ansehen und keinesfalls zum Kunden umdefinieren. Denn schließlich besitzen die Ärztinnen und Ärzte – ungeachtet des Trends zum mündigen Patienten – einen Informationsvorsprung und einen Vertrauensvorsprung.

Die Trennlinie zwischen dem Freiberufler Arzt, der dem Wohl seiner

Patienten verpflichtet ist, und einem kommerziellen Anbieter, der primär eine Maximierung seines Gewinns anstrebt, muss deutlich bleiben – tatsächlich und im öffentlichen Bewusstsein.

Stimmt diese Voraussetzung, ist gegen Leistungen auf Wunsch der Patienten nichts einzuwenden, wenn sie ärztlich vertretbar sind. Angesichts der zunehmenden Rationierung in der GKV kommen wir schließlich nicht mehr um die Tatsache herum, dass die moderne Medizin mehr umfasst als die Kassenmedizin.

Die Aufklärung über die medizinischen Möglichkeiten ist zu verbinden mit der Information darüber, dass die individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) vom Patienten aus eigener Tasche zu zahlen sind. Ärztinnen und Ärzte, die so handeln, verhalten sich absolut korrekt.

Es muss dabei jedem gesetzlich Versicherten völlig freigestellt bleiben, ob er von den zusätzlichen Möglichkeiten Gebrauch macht. Hier kommt es auf Fingerspitzengefühl im Umgang an, sachliche und unaufdringliche Information sind angebracht. Es muss auch die formale Seite stimmen – etwa hinsichtlich der Einverständniserklärung des Patienten oder der Rechnungsstellung nach der amtlichen Gebührenordnung.

Das Motto der Kolleginnen und Kollegen, die privat abzurechnende Leistungen für gesetzlich Versicherte erbringen, sollte kurz gefasst lauten: IGeL ja, aber richtig.

*Dr. Arnold Schüller
Vizepräsident der
Ärztekammer Nordrhein*

Ihren bewährten Wegweiser für IGeL-Leistungen haben die Ärztekammer Nordrhein und die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein jetzt neu aufgelegt. Die Faltblätter können bestellt werden bei der Ärztekammer Nordrhein, Pressestelle, Tel.: 02 11/43 02-12 46, Fax: 02 11/4302-1244, E-Mail: pressestelle@aekno.de oder bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Tel.: 02 11/59 70-83 67, Fax: 02 11/59 70-81 00, E-Mail: andreas.koch@kvno.de. Der Wegweiser ist auch im Internet unter www.aekno.de in der Rubrik KammerIntern/KammerArchiv zu finden.